

Geschäftsverzeichnisnr. 3948
Urteil Nr. 19/2007 vom 25. Januar 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 299 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 (« Auslegungsbestimmung von Artikel 12bis § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit »), gestellt vom Gericht erster Instanz Brügge.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 21. März 2006 in Sachen Chota Khomasouridze, dessen Ausfertigung am 29. März 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 299 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Dezember 2004, zweite Ausgabe), der bestimmt, dass ‘ Artikel 12bis [§ 1] Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit [...] in dem Sinne ausgelegt [wird], dass er nur auf Ausländer anwendbar ist, die für die Dauer von sieben Jahren einen Hauptwohntort im Rahmen eines legalen Aufenthalts geltend machen können ’, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er diese Auslegungsbestimmung ausschließlich auf den genannten Artikel 12bis § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit beschränkt und nicht für anwendbar erklärt auf die Bedingungen in Bezug auf ‘ Aufenthalt ’ und ‘ Hauptwohntort ’, die ebenfalls vorgesehen sind in den Artikeln 11, 11bis, 13, 14, 16, 19, 24 und 28 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, in Bezug auf die anderen Verfahren zum Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die Zulässigkeit der präjudiziellen Frage

B.1. Der Ministerrat führt an, die präjudizielle Frage sei aus zwei Gründen unzulässig.

Zunächst ergebe sich aus der Beschaffenheit der Auslegungsbestimmung, dass sie keine neuen Gesetzesbestimmungen einführe. Die Auslegungsbestimmung verleihe der ausgelegten Bestimmung die Bedeutung, von der anzunehmen sei, dass sie immer gegolten habe. Somit könne eine Auslegungsbestimmung an sich keine diskriminierenden Folgen haben und würde eine etwaige ungerechtfertigte ungleiche Behandlung sich nicht aus Artikel 299 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004, sondern aus Artikel 12bis des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit ergeben.

Sodann müsse der vorlegende Richter, selbst im Falle einer bejahenden Antwort des Hofes auf die gestellte präjudizielle Frage, immer noch Artikel 12bis des Gesetzbuches über die

belgische Staatsangehörigkeit unter Berücksichtigung des eindeutigen Willens des Gesetzgebers, so wie er in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 1. März 2000 zur Abänderung einiger Bestimmungen über die belgische Staatsangehörigkeit formuliert sei, anwenden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0292/001, SS. 9-10). Daher werde die Antwort des Hofes keine sachdienliche Wirkung zur Lösung der Streitsache ergeben können, die dem vorlegenden Richter unterbreitet worden sei.

B.2.1. In Bezug auf die erste Einrede ist zu bemerken, dass der Hof, selbst wenn feststehen würde, dass Artikel 299 des Programmgesetzes eine Auslegungsbestimmung wäre, dennoch nicht von der Verpflichtung entbunden wäre, dessen Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu prüfen.

Die erste Einrede wird abgewiesen.

B.2.2. Indem der Ministerrat anführt, dass eine etwaige bejahende Antwort auf die gestellte präjudizielle Frage bezüglich des begrenzten Anwendungsbereichs von Artikel 299 des Programmgesetzes nicht zur Folge haben könne, dass der vorlegende Richter Artikel 12*bis* des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit in der ihm durch den Kassationshof verliehenen Auslegung anwenden würde, weil der vorlegende Richter den eindeutigen Willen des Gesetzgebers berücksichtigen müsse, macht er eine Einrede geltend, deren Prüfung sich mit der Prüfung der Sache selbst deckt.

Zur Hauptsache

B.3. Der vorlegende Richter fragt den Hof, oder Artikel 299 des Programmgesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern dessen Anwendungsbereich auf den vorerwähnten Artikel 12*bis* § 1 Absatz 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit begrenzt sei und nicht auf die Artikel 11, 11*bis*, 13, 14, 16, 19, 24 und 28 dieses Gesetzbuches Anwendung finde.

B.4. Die fragliche Bestimmung enthält eine authentische Auslegung von Artikel 12*bis* des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, der sich auf das Verfahren zur Erlangung der belgischen Staatsangehörigkeit durch Erklärung bezieht.

In der durch das Gesetz vom 1. März 2000 « zur Abänderung einiger Bestimmungen über die belgische Staatsangehörigkeit » abgeänderten Fassung lautet dieser Artikel wie folgt:

« § 1. Folgende Personen können die Belgische Staatsangehörigkeit erwerben, indem sie eine Erklärung gemäß § 2 des vorliegenden Artikels abgeben, sofern sie das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben:

1. in Belgien geborene Ausländer, die ihren Hauptwohntort seit ihrer Geburt in Belgien haben,

2. im Ausland geborene Ausländer, von denen ein Elternteil zum Zeitpunkt der Erklärung die belgische Staatsangehörigkeit besitzt,

3. Ausländer, die seit mindestens sieben Jahren ihren Hauptwohntort in Belgien haben und denen zum Zeitpunkt der Erklärung erlaubt oder gestattet ist, sich für unbegrenzte Dauer im Königreich aufzuhalten, oder denen erlaubt ist, sich im Königreich niederzulassen.

[...] ».

B.5.1. Im Anschluss an die unterschiedlichen Auslegungen von Artikel 12*bis* § 1 Absatz 1 Nr. 3 in der Rechtsprechung hat der Kassationshof in einem auf anderslautenden Antrag der Staatsanwaltschaft hin ergangenen Urteil vom 16. Januar 2004 in Bezug auf diese Bestimmung entschieden:

« In der Erwägung, dass aufgrund von Artikel 12*bis* § 1 Nr. 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit Ausländer, die seit mindestens sieben Jahren ihren Hauptwohntort in Belgien haben und denen zum Zeitpunkt der Erklärung erlaubt oder gestattet ist, sich für unbegrenzte Dauer im Königreich aufzuhalten, oder denen erlaubt ist, sich im Königreich niederzulassen, ab dem Alter von achtzehn Jahren die belgische Staatsangehörigkeit erwerben können, indem sie eine Erklärung gemäß Paragraph 2 dieses Artikels abgeben;

In der Erwägung, dass ein Urteil, mit dem die Staatsangehörigkeitserklärung der Klägerin abgewiesen wird mit der Begründung, dass deren Hauptwohntort in Belgien nicht ‘ während mindestens sieben Jahren durch Aufenthaltstitel gedeckt ist ’, dem Gesetzestext eine Bedingung hinzufügt, die dieser nicht enthält und die gegen die vorerwähnte Bestimmung verstößt » (Kass., 16. Januar 2004, *Pas.*, 2004, I, S. 98).

B.5.2. Im Programmgesetz vom 27. Dezember 2004 hat der Gesetzgeber anschließend einen folgendermaßen lautenden Abschnitt IX eingeführt:

« Abschnitt IX. Auslegungsbestimmung von Artikel 12*bis* § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit

Art. 299. Artikel 12*bis* Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, ersetzt durch das Gesetz vom 1. März 2000, wird in dem Sinne ausgelegt, dass er nur auf Ausländer anwendbar ist, die für die Dauer von sieben Jahren einen Hauptwohntort im Rahmen eines legalen Aufenthalts geltend machen können ».

Dabei handelt es sich um die fragliche Bestimmung.

B.6.1. Aus den im Urteil Nr. 102/2006 vom 21. Juni 2006 angegebenen Gründen hat der Hof erkannt, dass Artikel 299 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 angenommen wurde, weil die Rechtsprechung Artikel 12*bis* Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit teilweise eine Auslegung verlieh, die nicht dem Sinn entsprach, den ihm der Gesetzgeber bei seiner Ausarbeitung hatte geben wollen.

In den Vorarbeiten hieß es:

« Diese Rechtsprechung verleiht Artikel 12*bis* des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit eine Tragweite, die über diejenige hinausgeht, die das Parlament ihm bei seiner Annahme verleihen wollte. Diese Rechtsprechungsauslegung läuft in Wirklichkeit darauf hinaus, den illegalen Aufenthalt von Ausländern in Bezug auf den Zugang zur belgischen Staatsangehörigkeit für gültig zu erklären, was nicht nur unvereinbar mit der deutlichen Absicht des Gesetzgebers, sondern darüber hinaus vom Grundsatz her schwierig zu rechtfertigen ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1437/001 und DOC 51-1438/001, S. 173);

und:

« Mit der vorliegenden Bestimmung wird bezweckt, die ursprüngliche Auslegung von Artikel 12*bis*, so wie sie in der Begründung des Gesetzes enthalten ist, zu bestätigen durch Anwendung des Mechanismus der authentischen Interpretation im Sinne von Artikel 84 der Verfassung » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1437/001 und DOC 51-1438/001, S. 173);

und schließlich:

« In dem Bemühen um Rechtssicherheit ist dieser Bestimmung also dringend eine einheitliche Auslegung zu verleihen, und zwar diejenige, die deutlich der Absicht des Gesetzgebers entspricht, als diese Bestimmung durch das Gesetz vom 1. März 2000 abgeändert wurde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1437/026, S. 18).

B.6.2. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 1. März 2000 wurde Artikel 12*bis* des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit wie folgt kommentiert:

« Der Begriff ‘ Hauptwohnort ’ ist als ein Aufenthaltsort zu verstehen, der durch einen der folgenden Aufenthaltstitel gedeckt ist: Der Ausländer besitzt entweder eine Niederlassungserlaubnis, oder es ist ihm erlaubt oder gestattet, sich für unbegrenzte Dauer im Königreich aufzuhalten, oder aber es ist ihm erlaubt, sich für eine begrenzte Dauer im Königreich aufzuhalten. Mit einem Hauptwohnort in Belgien, der nicht durch einen Aufenthaltstitel gedeckt wäre, kann der Ausländer also auf keinen Fall eine Staatsangehörigkeitserklärung abgeben. Zumindest wird verlangt, dass der Ausländer eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis für die gesamte vorgeschriebene Dauer besessen hat (seit der Geburt im Rahmen von Nr. 1 und seit mindestens sieben Jahren im Rahmen von Nr. 3), um - vorbehaltlich der Einhaltung der anderen vorgeschriebenen Bedingungen - eine Staatsangehörigkeitserklärung abgeben zu können. Selbstverständlich kann ein illegaler Aufenthalt nicht berücksichtigt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0292/001, SS. 10 und 11).

« Mit einem Hauptwohnort in Belgien, der nicht durch einen legalen Aufenthaltstitel gedeckt wäre, kann ein Ausländer also in keinem Fall eine Staatsangehörigkeitserklärung abgeben.

Selbstverständlich kann ein illegaler Aufenthalt nicht berücksichtigt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0292/007, S. 7).

« Wenn ein Ausländer seinen Hauptwohnort in Belgien hat, ohne über eine legale Aufenthaltserlaubnis zu verfügen, kann er keine Staatsangehörigkeitserklärung abgeben. Diese Bestimmung beruht auf Artikel 102 des Zivilgesetzbuches, auf Artikel 36 des Gerichtsgesetzbuches und auf dem Gesetz vom 19. Juni 1991 » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0292/007, S. 46, Erklärung des zuständigen Ministers).

« Mit einem Hauptwohnort in Belgien, der nicht durch einen legalen Aufenthaltstitel gedeckt wäre, kann ein Ausländer auf keinen Fall eine Staatsangehörigkeitserklärung abgeben; es ist selbstverständlich, dass ein illegaler Aufenthalt nicht berücksichtigt werden kann » (*Parl. Dok.*, Senat, 1999-2000, Nr. 2-308/3, S. 6).

B.6.3. Der Hof hat erkannt, dass Artikel 299 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 tatsächlich eine Auslegungsbestimmung ist und dass die Rechtsunterworfenen nicht hoffen können, sich weiter auf eine für sie günstige Rechtsprechung verlassen zu können, die im Widerspruch zur Absicht des Gesetzgebers stand.

B.7. Es ist Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, ob er anderen Bestimmungen die Bedeutung, die er der fraglichen Bestimmung verliehen hat, verleihen will oder nicht (siehe die Artikel 382 und 384 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I), *Belgisches Staatsblatt*, 28. Dezember 2006).

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 299 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts